Wortlaut des Vertrages der fünf Großmächte mit Polen

Paris, 3. Juli. — Der bekannt gegebene Wortlaut des Vertrages der Alliierten und Assoziierten Länder mit Polen sagt in seiner Einleitung, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte Polens Unabhängigkeit durch Waffengewalt wiederhergestellt haben, daß Rußland am 30. März 1917 durch Proklamation seine Zustimmung gegeben, daß Deutschland laut Friedensvertrag gewisse genau bestimmte Gebiete abzutreten hat, daß die Alliierten und Assoziierten Mächte sich weitere Grenzregulierung Polens vorbehalten, daß die fünf Großmächte den unabhängigen Polenstaat anerkennen und daß Polen andererseits sich bereit erklärt habe, seine Institutionen den Grundsätzen der Freiheit und Gerechtigkeit anzupassen und seinen Bewohnern gewisse Garantien zu geben.

Dann folgen die Bestimmungen:

Kapitel 1.

Artikel 1. Polen verpflichtet sich, daß die Bedingungen, die in Artikel 2 und 8 dieser Kapitels enthalten sind, als fundamentales Gesetz anerkannt werden und daß kein Gesetz, kein Reglement oder irgendwelche amtliche Maßnahmen mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen oder unvereinbar sein sollen, noch soll ein Gesetz, eine Regulierung oder eine amtliche Maßnahme über jene gestellt werden.

Artikel 2. Polen verpflichtet sich, allen Einwohnern von Polen, ohne Unterschied von Geburt, Nationalität, Sprachen, Rasse oder Religion vollen und absoluten Schutz zu sichern.

Alle Einwohner von Polen sollen zur freien Ausübung irgend eines Bekenntnisses, einer Religion oder eines Glaubens, sowohl öffentlich wie daheim, berechtigt sein, sofern dieses nicht unvereinbar mit der öffentlichen Ordnung oder mit der öffentlichen Moral ist.

Artikel 3. Polen ist einverstanden und erklärt alle Einwohner ungarischer oder russischer Nationalität eo ipso als polnische Staatsbürger, die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrags ihren regelrechten Wohnsitz in einem Gebiete haben, welches gemäß der Verträge mit Deutschland, beziehentlich Oesterreich, Ungarn oder Rußland als einen Teil Polens zu betrachten ist, aber Gegenstand irgendwelcher Bestimmungen in besagten Verträgen ist, die sich auf Personen beziehen, die sich nach einem bestimmten Datum in solchem Gebiet niederlassen.

Bürgerrechts-Option.

Nichtsdestoweniger, wird Personen, auf die in obigem Bezug genommen ist, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, die Wahl gelassen, unter den Bestimmungen, die in besagten Verträgen enthalten sind, sich um das Bürgerrecht irgend eines anderen Landes das ihnen offen stehen mag, zu bewerben. Die Wahl des Gatten wird für die Gattin maßgebend und die Wahl, welche die Eltern treffen, ist für die Kinder maßgebend, die das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Personen, die von obigem Rechte der Wahl Gebrauch gemacht haben, müßten, sofern dies in dem Vertrage mit Deutschland nicht anderweiti bestimmt ist, innerhalb der zwölf Monaten ihre Wohnung nach dem Staate verlegen, für welchen sie sich entschieden haben. Sie werden berechtigt sein, ihr nicht bewegliches Eigentum im polnischen Gebiet zu behalten. Sie dürfen ihr bewegliches Eigentum aller Art mit sich nehmen. Kein Ausfuhr-Zoll soll in Verbindung mit dem Wegschaffen solchen Eigentums auferlegt werden.

Artikel 4. Polen ist einverstanden und erklärt als polnische Staatsbürger ipso facto und ohne Erfüllung irgend einer Formalität, Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Nationalität, die in diesem Gebiet von Eltern geboren wurden, die dort ihren regelrechten Wohnsitz hatten, selbst wenn sie am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages selbst nicht ihren regelrechten Wohnsitz dort haben. Solche Personen können nichtsdestoweniger innerhalb der nächsten 2 Jahre nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vor den zuständigen deutschen Behörden in dem Lande, in dem sie wohnhaft sind, eine Erklärung abgeben, daß sie ihre polnische Nationalität aufgeben und sie dann nicht mehr als polnische Staatsbürger betrachtet werden. In dieser Verbindung wird die Erklärung eines Gatten auch für die Gattin maßgebend sein und eine Erklärung der Eltern wird für die Kinder unter dem 18. Lebensjahr maßgebend sein.

Artikel 5. Polen verpflichtet sich, Personen kein Hindernis in der Ausübung des Rechts in den Weg zu legen, das ihnen gemäß der Verträge die seitens der Alliierten und Assoziierten Mächte mit Deutschland, Oesterreich, Ungarn oder Rußland abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden mögen, zusteht betreffs der freien Wahl, ob sie das polnische Staatsbürgerrecht erwerben wollen, oder nicht.

Gleichberechtigung aller Bürger.

Artikel 7. Alle polnischen Staatsbürger sollen vor dem Gesetz gleich sein und sich der gleichen bürgerlichen und politischen Rechte erfreuen, ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder der Religion.

Religionsunterschiede sollen in Sachen des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zum öffentlichen Dienst, von Ehrenrechten, der Ausübung eines Berufs oder der Tätigkeit in der Industrie keine Diskriminierung gegen polnische Staatsbürger veranlassen.

Keinerlei Einschränkung soll bei polnischen Staatsbürgern hinsichtlich des Gebrauchs irgend einer Sprache im privaten Leben, im Handel, der Religion, der Presse oder der Veröffentlichung irgend welcher Art oder bei öffentlichen Versammlungen gemacht werden.

Trotz der Einführung einer offiziellen Sprache durch die Regierung, sollen polnischen Staatsbürgern nichtpolnischer Zunge hinreichende Fazilitäten zum Gebrauch ihrer Sprache in den Gerichten gegeben werden, sei dieses nun auf mündliche oder schriftliche Weise.

Recht der Minorität auf eigene Schulen und Institutionen.

Artikel 8. Polnische Staatsbürger, welche hinsichtlich der Rasse, Religion oder Sprache der Minorität angehören, sollen die gleiche Behandlung und die gleiche Sicherheit vor dem Gesetz und in Wirklichkeit genießen, wie die übrigen Staatsbürger. Es soll ihnen das gleiche Recht zustehen, auf ihre Kosten wohltätige, religiöse und soziale Institutionen, Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu kontrollieren mit dem ausgesprochenen Recht des Gebrauches ihrer eigenen Sprache und der freien Ausübung ihrer eigenen Religion.

Mehrsprachiger Unterricht in den öffentlichen Schulen.

Artikel 9. Polen wird in seinem Unterrichtssystem in Ortschaften und Distrikten, die von einem beträchtlichen Teil von polnischen Staatsbürgern bewohnt werden, welche der polnischen Sprache nicht mächtig sind, für genügende Fazilitäten Sorge tragen, damit in den Elementarschulen den Kindern solcher polnischen Staatsbürger Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werden kann. Diese Bestimmung soll indeß die polnische Regierung nicht daran hindern, den Unterricht in der polnischen Sprache in diesen Schulen obligatorisch zu machen.

In Ortschaften und Distrikten, in denen sich ein beträchtlicher Teil polnischer Staatsbürger befindet, welche nach Rasse, Religion und Sprache der Minorität angehören, soll dieser Minorität ein angemessener Anteil an den Summen gesichert werden, welche in Staats-, Munizipal- oder anderen Budgets für erzieherische, religiöse oder wohltätige Zwecke ausgeworfen werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels sollen sich nur auf polnische Bürger deutscher Zunge in solchen Teilen von Polen beziehen, die am 1. August 1914 deutsches Gebiet waren.

Vorkehrungen für jüdische Schulen.

Artikel 10. Lokale Schulausschüsse welche von jüdischen Gemeinden in Polen unter der allgemeinen Kontrolle des Staates ernannt werden, sorgen für die proportionelle Verteilung der öffentlichen Gelder, welche in Uebereinstimmung mit Artikel 9 für die Organisation und die Leitung der jüdischen Schulen ausgeworfen sind. Die Bestimmung von Artikel 9 bezüglich des Sprachengebrauchs in Schulen findet auch auf diese Schulen Anwendung.

Unbehinderte Begehung des Sabbaths.

Artikel 11. Die Juden sollen nicht gezwungen werden, irgend eine Handlung zu verrichten, die einer Verletzung ihres Sabbaths gleichkommen würde, noch sollen sie irgend einer Strafe ausgesetzt werden, wenn sie sich weigern sollten, am Sabbath in den Gerichten zu erscheinen oder juristische Handlungen zu vollziehen. Diese Bestimmung soll indeß die Juden nicht von solchen Verpflichtungen befreien, welche allen polnischen Bürgern für notwendige Zwecke des Militärdienstes, der nationalen Verteidigung und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auferlegt sind.

Polen erklärt seine Absicht, sich des Anordnens oder Gestattens von Wahlen an einem Samstag, ob sie nun allgemeine oder lokale sein mögen, enthalten zu wollen. Noch soll auch Registrierung für Wahl- oder andere Zwecke an einem Samstag angesetzt werden.

Artikel 12. Polen willigt ein, daß die vorhergehenden Artikel, soweit sie sich auf Minoritäten der Rasse, Religion oder Sprache nach beziehen, Verpflichtungen internationaler Zuständigkeit bedeuten und der Völkerliga unterstellt sein sollen. Sie dürfen nicht ohne die Zustimmung der Mehrheit des Rates der Völkerliga abgeändert werden. Die Ver. Staaten, das britische Reich, Frankreich und Japan willigen hiermit ein, irgendwelcher Modifikation dieser Artikel, welche die Mehrheit des Völkerliga-Rates gutgeheißen hat, ihre Zustimmung zu versagen.

Polen willigt ein, daß irgend ein Mitglied des Völkerliga-Rats das Recht haben soll, irgend eine Uebertretung oder Gefahr einer Uebertretung irgend einer dieser Verpflichtungen zur Kenntnis des Völkerliga-Rates zu bringen, und daß der Völkerliga-Rat daraufhin Anweisungen geben mag, die ihm unter den Umständen angemessen und wirksam erscheinen.

Polen willigt ferner ein, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen der polnischen Regierung und den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten oder anderen zur Völkerliga gehörigen Mächten, welche aus diesen Artikeln erwachsen mögen, als Zwist internationalen Charakters angesehen werden sollen, unter Artikel 14 des Völkerligapakts. Die polnische Regierung willigt hiermit ein, daß irgendein solcher Streitfall, falls es die andere Partei verlangt, dem permanenten Gerichtshof überwiesen werden soll. Die Entscheidung des Gerichtshofes soll endgültig und ebenso rechtskräftig sein, wie ein Schiedsspruch unter Artikel 13 des Völkerligapakts.

Die weiteren Artikel enthalten Bestimmungen über die Anerkennung der diplomatischen Vertreter Polens, wirtschaftliche Bestimmungen, erst nach 5 Jahren kündbar, mit Meistbegünstigung für die Alliierten und Assoziierten Mächte, Internationalisierung der Weichsel, des Bug und des Narew und in Anhängen werden alle die internationalen Konventionen — Post, Telegraphen, Eisenbahnen usw — genannt, denen Polen beitritt. Die meisten von ihnen, betreffend internationales Verkehrswesen.

Artikel 20 trifft Bestimmungen, daß der Vertrag ratifiziert werden und gleichzeitig mit dem Friedensvertrag mit Deutschland in Kraft treten soll. Artikel 21 besagt, daß Polen einen Teil der russischen Schuld zu übernehmen hat, der von einer Internationalen Kommission festzusetzen ist und den Gegenstand eines weiteren Sondervertrages bilden soll.

Stecher wirft Lewis in zwei Gängen

Joseph Stecher, Meisterschafts-Ringkämpfer der Welt, hat Freitag nachmittag in dem Ringkampf mit „Strangler" Lewis im hiesigen Auditorium seine Ueberlegenheit bewiesen. Es gelang ihm, Lewis nach Ablauf von einer Stunde, 46 Minuten und 48 Sekunden mittels seines berühmten Scherenkörpergriff zu werfen. Beim zweiten Gang kam Lewis schneller zu Fall, denn schon nach einem Ringen von 13 Minuten und 30 Sekunden drückte Stecher die Schultern seines Gegners auf die Matratze. Fünftausend Personen waren Zeugen des interessanten Ringkampfes. Und Stecher ist heute um mehrere tausend Dollars reicher.

Die zurzeit in Paris weilende Abordnung der irischen Gesellschaften Amerikas ist dahin verständigt worden, daß sie sich, falls sie der Friedenskonferenz etwas auszurichten habe, an Herrn Clemenceau wenden müsse. Damit kann der Zweck ihrer Reise als endgültig gescheitert betrachtet werden.

Die Erklärung des Generals Manguin, die Franzosen lehrten die Deutschen Selbstregierung, hat einen entschieden komischen Anstrich. Die Franzosen werden noch mit manchem brechen müssen, ehe sie soviel Selbstregierung haben, wie die Deutschen sich im letzten halben Jahre zu sichern gewußt haben. Und die deutschen Städte hatten schon hundert Jahre vor dem Kriege reichlich so viel Selbstregierung, als den französischen Städten heute beschieden ist.

Beruft Euch bei Einkäufen auf diese Zeitung!

Pastorius-Denkmal nicht pro-deutsch

Philadelphia, 5. Juli. — Wie der Philadelphier „Public Ledger" schreibt, sind weitere Einwände gegen das Pastorius-Denkmal im Germantowner Vernon Park nicht mehr erfolgt, und die Enthüllung des Monumentes wird erfolgen, obwohl die Bewohner jenes Stadtteils immer noch bei der Ansicht verharren, daß das Denkmal pro-deutsch gehalten sei. Ein Ausschuß der „Site and Relic Society" von Germantown hat die Pläne des Denkmals einer genauen Untersuchung unterzogen und ist zu dem Befund gekommen, daß die Hauptfigur des Monumentes nicht die „Germania", sondern „Zivilisation" darstelle.

Sinn Feiner-Versammlung verboten

London, 5. Juli. — Eine Depesche an den Exchange Telegraph meldet, daß die Prozession der Sinn Feiner, die am 4. Juli in Cork stattfinden sollte, von den dortigen Behörden untersagt wurde.

Drohende Schlacht der Soviet u. Garde

Budapest, 5. Juli. —Die Soviet-Streitkräfte erwarten einen Angriff der ungarischen Weißen Garde vom Süden aus, wo sich 30,000 Mann unter Oberst Szegevar angesammelt haben. Szegevar war früher Mitglied des österreichischen Generalstabes. Die Rote Armee befindet sich auf dem Rückzug in Uebereinstimmung der Fixierung der Grenze in Clemenceaus Note. Der Austausch von tschechischen und ungarischen Kriegsgefangenen wird durch eine Kommission von beiden Seiten geregelt werden.

Kongreß wünscht Kabinettskontrolle

Washington, 5. Juli.—Prompte gesetzliche Maßregel sollten erlassen werden, um die Kabinettsmitglieder unter die direkte Kontrolle des Kongresses zu stellen, sagte Senator MacLean von Connecticut, Republikaner. Er befürwortete das britische parlamentarische System, wodurch diese Exekutivbeamten gezwungen sind, vor dem Kongreß zu erscheinen und in offener Rede sich für ihre Amtshandlungen zu verantworten

Die Vorlage, wie sie von MacLean eingereicht worden ist, wenn zum Gesetz erhoben, würde die Vorsitzer der Handels-Kommission, Tarif-Kommission, Zivildienst-Kommission und anderer Regierungsabteilungen mindestens zweimal in der Woche den Senats- und Haus-Sitzungen beizuwohnen. Sie würden über ihre Amtshandlungen befragt werden und Rede und Antwort stehen müßen.

Starker Abbau der Kohlenlager

Washington, 5. Juli.—Das Departement des Innern meldet heute, daß die Kohlenminen im Lande wieder in vollen Betrieb gesetzt wurden, um dem drohenden Kohlenmangel abzuhelfen. Das Departement zeigt, daß die Kohlenausbeute von Tag zu Tag zunimmt; dies gilt für bituminöse, wie auch Anthrazit Kohlen. Die Ausbeute von bituminösen Kohlen in der Woche vom 25. Juni belief sich auf 9,147,000 Tonnen, die höchste in diesem Jahr, dennoch, ein Minus von 3,000,000 Tonnen gegen denselben Zeitraum im Jahre 1918. Die Förderung von Anthrazit Kohlen in der Woche vom 28. Juni betrug 1,841,000 Tonnen, was eine halbe Million Tonnen weniger ist, als im gleichen Zeitraum des letzten Jahres.

Weltfriedensfeier.

Washington, 5. Juli.—Die Feier des Unabhängigkeitstages in Washington war von dem Geist des wiederkehrenden Weltfriedens beherrscht. Paraden, welche die Industrie und bürgerliche Tätigkeit der zurückgekehrten Soldaten und Matrosen versinnbildlichten, waren in zahlreicher Menge zu sehen. Nicht weniger als sieben Umzüge dieser Art wurden hier abgehalten.

„Uncle Sams" goldene Bürde.

Washington, 5. Juli.—Die Ver. Staaten sind heute im Besitz eines größeren Goldvorrats als jemals in der Geschichte des Landes zu verzeichnen war. Sie sind damit im Stande, die ganze Handelsbilanz zu decken und haben dann noch einen Ueberschuß von $9,000,000,000. Unter dem Gold-Embargo, das jetzt erst aufgehoben wurde, wurde Amerika zum einzigen Goldmarkt der Welt. Die Bundes-Reservebehörde stellte 1,142 Lizenzen aus für die Ausfuhr von $152,326,976 in Gold und 1,500 Lizenzen für $502,750,003 in Silber.

Tägliche Omaha Tribüne Schnittmuster. Jedes dieser Muster 10 Cents.

2847—Kinder Kleid in 4 Größen: 2, 3, 4 und 5 Jahren. Größe 4 benötigt 2¾ Yards 27-zöll. Material. Preis 10c.

2834—2849—Ein praktisches Geschäftskleid. Bluse 2834 in 7 Größen: 34, 36, 38, 40, 42, 44 und 46 Zoll Brustweite. Für die 38-zöll. Größe benötigt man 2¾ Yards 27-zöll. Material. Rock 2849 in 7 Größen: 22, 24, 26, 28, 30, 32 und 34 Zoll Taillenweite. Für die 28-zöll. Größe benötigt man 3¼ Yards 44-zöll. Material und ist am unteren Ende ungefähr 1⅝ Yard weit. Zwei verschiedene Muster, jedes 10c.

2861—Frauen Badekostüm in 4 Größen, klein, 32-34; mittelgroß, 36-38; groß, 40-42; extra groß, 44-46 Zoll Brustweite. Für die mittlere Größe benötigt man 3¼ Yards 44-zöll. Material.

2853—Kinder Rompers in 4 Größen: 1, 2, 3 und 4 Jahren. Die 4-jährige Größe benötigt 2⅝ Yards 36-zöll. Material. Preis 10c.

2842—Frauen Hauskleid in 7 Größen: 36, 38, 40, 42, 44, 46 und 48 Zoll Brustweite. Größe 38 benötigt 4¾ Yards 44-zöll. Material. Der Rock ist am unteren Ende ungefähr 2⅛ Yards weit. Preis 10c.

2396—Mädchen Kleid in 4 Größen: 8, 10, 12 und 14 Jahren. Größe 12 benötigt 4¼ Yards 36-zöll. Material für das Kleid und 1¼ Yard für die Ueberbluse. Preis 10c.

2656—Mädchen Kleid in 4 Größen: 6, 8, 10 u. 12 Jahren. Größe berwurf und 2⅞ Yards für das berwurf und 2⅞ Yard sfür das Kleid. Preis 10c.

2856—Mädchen Nachtkleid in 6 Größen: 4, 6, 8, 10, 12 und 14 Jahren. Größe 10 benötigt 2⅝ Yards 36-zöll. Material. Preis 10c.

2498—Frauen Schürze in 4 Größen: klein, 32-34; mittlere, 36-38; groß, 40-42; extra groß, 44-46 Zoll Brustweite. Die mittlere Größe benötigt 4⅞ Yards 36-zöll. Material. Preis 10c.

Zu bestellen durch:
Tägliche Omaha Tribüne, 1307-1309 Howard Str., Omaha, Neb.

Mysteriöser Unfall.

Wie Ralph Jones, 2561 Dodge Straße wohnhaft, der Polizei mitteilt, wurde er am Donnerstag abends an der West Dodge Landstraße, als er mit einem Mädchen im Auto saß, von einem Banditen unter Todesdrohung zum Aussteigen gezwungen und angewiesen, allein weiter zu marschieren, ohne sich umzusehen. Während er dem Befehl nachkam, erfaßte der Strolch das Mädchen an der Hand und zerrte sie nach einem Gebüsch. Jones lief hierauf nach der Car zurück und fuhr nach einem in der Nähe befindlichen Auto, um Beistand zu holen. Als die beiden Autos hierauf nach der Ueberfallsstelle zurückkehrten, flüchtete der Räuber und ließ sein Opfer im Stich. Das Mädchen, dessen Namen Jones sich anzugeben weigert, wurde von dem Banditen nicht mißhandelt.

Die Feier des Vierten.

Mit großer Genugtuung kann die Stadt Omaha auf die gestrige Feier des Unabhängigkeitstages zurückblicken, in dessen Verlauf es bei der Abbrennung von Feuerwerkskörpern ausnahmsweise zu keinen Unfällen kam. Trotzdem aber erlitten acht Personen Verletzungen, von denen sich fünf nach Hospitälern zu begeben hatten. Sieben wurden bei Autounfällen verletzt, während eine achte, Leonard Kleidsity, durch einen blinden Revolverschuß, der von einem unbekannten Auto aus abgefeuert wurde, unbedeutende Brandwunden erlitt.

Daß die Stadt Omaha noch immer nicht so ganz trocken ist, als man uns glauben machen will, wurde gestern wiederum durch die Tatsache bewiesen, daß im Laufe des gestrigen Tages nicht weniger als zweiunddreißig Personen wegen übermäßigen Genuß von alkoholischen Getränken auf der Polizeiwache eingeliefert wurden.

Ein unbekanntes Mädchen wurde am Freitag abends während des Badens im Spring Lake ohnmächtig und versank. Herr E. J. Cogan, der den Unfall bemerkte, stürzte sich vollbekleidet in das Wasser und brachte die Bewußtlose in Sicherheit. Ihr Name konnte nicht in Erfahrung gebracht werden.

Ein unbekannter Knabe, der am städtischen Badestrand bei einem Tauchsprung mit dem Kopf gegen einen Stein stieß und ohnmächtig wurde, wurde von Dr. Karlowsky zum Bewußtsein gebracht und konnte sich allein nach Hause begeben.

In New York streiken die Blechschmiede. Wovon freilich in den Spalten der dortigen Sensationspresse wenig zu bemerken ist.

Kirchliche Nachrichten

Ev. lutherische St. Pauls Kirche, Ecke 25. und Evans Straße, E. T. Otto, Pastor.—Gottesdienst in deutscher Sprache um 10:30; englischer Gottesdienst um 8 Uhr abends. — Sonntagschule 9:30.—Am 13. Juli ist vormittags 10:30 Feier des hl. Abendmahls in engl. Sprache.

Ev. Luth. Kreuz-Gemeinde, 20. und Vinton Straße, Titus Lang, Pastor.—Englische Sonntagsschule um 9:30 vormittags. Deutscher Gottesdienst um 10:30. Predigt: „Jesus Christus, der Freund der Sünder."—Englischer Gottesdienst um 8 Uhr abends, in welchem Student Hugo Lang predigen wird.—Sonntag nachmittag um 2:30 findet im Erdgeschoß der Kirche eine wichtige Gemeindeversammlung statt. Alle stimmberechtigten Glieder sind gebeten, sich einzustellen.

Erste schwedische M. E. Kirche, Ecke der 19. und Burt Straßen, Rev. T. O. Carlstrom, Pastor.—Sonntagsschule um 10 Uhr morgens; Klassen für jedes Alter. Gottesdienst in schwedischer Sprache um 11 Uhr vormittags. Versammlung des Jugendvereins um 7 Uhr abends. Wöchentliche Betübungen jeden Mittwoch abends um 8:15. Das Publikum ist zu allen unseren Zusammenkünften herzlichst eingeladen.

Ein Luftwechsel.

Leavenworth, Kans., 5. Juli. — Eine große Anzahl der jungen Leute, welche aus Gewissensskrupeln den Kriegsdienst verweigerten und hier interniert sind, ist heute nach Fort Douglas, Utah, und nach der Insel Alcatraz in der Bai von San Francisco abgegangen; 200 verbleiben noch hier. Der Grund für die Neuverteilung ist nicht bekannt.

Wöchentlicher Wetterbericht

Für die Periode vom 7. bis einschließlich 12. Juli.—Oberes Mississippi und unteres Missouri Tal, und nördliches Felsengebirge und Höhen Regionen: Temperatur wird nahezu normal sein, mit zeitweiligen lokalen Schauern und Gewitterstürmen.

Der polnische Generalkonsul in New York scheint sich in die Aufgaben seiner neuen Stellung schon prächtig eingelebt zu haben: Zwischen den Juden und den Polen bestünden die denkbar besten Beziehungen, versichert er

Aus Iowa

Pastoral Konferenz in Lidderdale.

Der Carroll Demokrat berichtet: Der südliche Konferenz Distrikt der lutherischen Pastoren von Iowa versammelte sich in Lidderdale am Dienstag, den 17. Juni. Etwa 50 Pastoren hatten sich eingefunden, die etwa siebenzig Gemeinden mit einer Mitgliederzahl von annähernd fünfzehntausend Kommunikanten vertraten. Die Delegaten erfreuten sich der Gastlichkeit der Immanuel Lutherischen Kirche, deren Pastor Herr H. P. Schmidt ist.

Sehr interessante und belehrende zeitgemäße Vorträge wurden gehalten und einige lebhafte Erörterungen zeigten, daß die Zusammenkunft eine sehr begeisterte war. Die Fragen über den Wiederaufbau nach dem großen Kriege wurden ausführlich beraten und die Debatten zeigten, daß die Ansichten der Leiter der lutherischen Kirche fern- und scharfsehend sind. Es wurde auch viel Zeit verwendet über Fragen rein theologischer Natur, anzeigend, daß die lutherische Kirche es unter keinen Umständen vergißt, daß das Wort Gottes zu allen Zeiten das große Mittel der Kirche bleiben muß und daß Pastoren niemals Politiker oder Unterhalter werden dürfen, sondern das Evangelium Christie in seiner ganzen süßen Einfachheit bringen müssen zu einer Welt, die jetzt mehr darnach hungert als je zuvor.

Am Mittwoch abend um 8 Uhr wurde in der Kirche in Lidderdale ein Gottesdienst abgehalten, bei dem Herr Pastor O. Neiting von Clarinda, Ia., und Herr Pastor J. H. Brammer von Lowden, Iowa, erhebende Predigten hielten. Während dieses Gottesdienstes gingen die Pastoren zum Tische des Herrn.

Teilt ihre Erfahrungen mit. Frau Brigitte Holte von Altvater, Sask., schreibt an uns wie folgt: „Durch eigene Erfahrung habe ich festgestellt, daß Forni's Alpenkräuter ein gutes Heilmittel für Verdauungsschwäche ist und Störungen im System beseitigt." Aehnlich sind auch die Erfahrungen vieler Anderer, denn dies bekannte Kräuterheilmittel verfehlt niemals, eine gute Wirkung auszuüben; es reguliert den Magen und kräftigt das ganze System. Es ist keine Apothekermedizin; besondere Lokalagenten liefern es. Man schreibe an Dr. Peter Fahrney & Sons Co., 2501 Washington Blvd., Chicago, Ill.

Abonniert auf die Tägliche Tribüne.